**1. Einleitung**

Mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 1. Dezember 2009 ging die ausschließliche Zuständigkeit für ausländische Direktinvestitionen auf die Union über. Vor diesem Zeitpunkt hatten einzelne Mitgliedstaaten über mehrere Jahrzehnte hinweg eine bedeutende Anzahl bilateraler Investitionsabkommen ausgehandelt und abgeschlossen, die Bestimmungen zum Investitionsschutz für ausländische Direktinvestitionen betrafen. Während diese Abkommen völkerrechtlich weiterhin gültig blieben, wurde es als wünschenswert erachtet, ihr Verhältnis zum Unionsrecht abzuklären und für Rechtssicherheit zu sorgen. Man hielt es für angezeigt, solche Verträge weiterhin in Kraft zu halten, bis sie nach und nach durch Investitionsabkommen der Union ersetzt werden. Es war auch notwendig, entsprechende Verfahren und Bedingungen festzulegen, unter denen Mitgliedstaaten befugt sein würden, neue Verträge mit Drittländern abzuschließen oder bestehende zu ändern.

Vor diesem Hintergrund haben das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) Nr. 1219/2012 zur Einführung einer Übergangsregelung für bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern[[1]](#footnote-1) erlassen. Die Verordnung trat am 9. Januar 2013 in Kraft.

Wie in Artikel 15 der Verordnung vorgesehen, werden in diesem Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat die Verordnung und ihre Durchführung im Zeitraum zwischen dem 9. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2019 beschrieben. Gemäß Artikel 15 bietet dieser Bericht auch einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten erhaltenen Notifizierungen und die durch die Kommission erteilten Ermächtigungen. Ferner befasst sich der Bericht gemäß Artikel 15 Absatz 2 mit der Frage, ob die Notwendigkeit besteht, den in Kapitel III der Verordnung dargelegten Ermächtigungsmechanismus weiter anzuwenden.

Im Einklang mit der von ihr eingegangenen Verpflichtung zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Transparenz in der Handels- und Investitionspolitik der EU hat die Kommission am 18. Februar 2020 ihre Absicht bekannt gegeben, künftig sämtliche Durchführungsbeschlüsse der Kommission über Ermächtigungen zu veröffentlichen, welche den Mitgliedstaaten für bilaterale Investitionsabkommen erteilt werden. Diese Beschlüsse werden auf der Website der GD Handel veröffentlicht. Bereits zuvor waren das Europäische Parlament und der Rat regelmäßig durch die Berichte der Kommission über die den Mitgliedstaaten erteilten Ermächtigungen unterrichtet worden.

**2. Beschreibung der Verordnung**

„Bestandsgeschützte“ Verträge

In der Verordnung wird der rechtliche Status der durch die Mitgliedstaaten *vor* Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon oder vor ihrem Beitritt zur Union unterzeichneten bilateralen Investitionsabkommen geklärt, indem ein Mechanismus (siehe Kapitel II Artikel 2 bis 6) eingeführt wird, durch den die Mitgliedstaaten alle Abkommen notifizieren, die sie aufrechterhalten (oder in Kraft treten lassen) möchten. Dieses Verfahren wird als Bestandsschutz bezeichnet. In der Verordnung wird auf das Verfahren einer schrittweisen Ersetzung bilateraler Investitionsschutzabkommen durch Abkommen auf Unionsebene Bezug genommen und ferner festgelegt, dass bilaterale Abkommen so lange aufrechterhalten werden können, bis ein Abkommen zwischen der Union und dem betreffenden Drittland in Kraft tritt.

Bedingungen für die Ermächtigung zur Verhandlung, zur Unterzeichnung und zum Abschluss von neuen Abkommen

In den Artikeln 7 bis 11 sind das Verfahren und die Bedingungen festgelegt, unter denen Mitgliedstaaten ermächtigt werden können, Verhandlungen mit einem Drittstaat aufzunehmen, um ein bestehendes bilaterales Investitionsabkommen zu ändern oder ein neues einzugehen sowie ein solches Abkommen zu unterzeichnen und abzuschließen. In Artikel 12 sind die Regelungen dargelegt, nach denen die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, bilaterale Investitionsabkommen aufrechtzuerhalten oder abzuschließen, die *nach* Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon und *vor* Inkrafttreten der Verordnung (also zwischen dem 1. Dezember 2009 und dem 9. Januar 2013) unterzeichnet wurden.

Eine Ermächtigung kann nicht erteilt werden, wenn mit dem betreffenden Drittland bereits auf EU-Ebene einschlägige Verhandlungen im Gange sind oder die Kommission eine Empfehlung zur Aufnahme solcher Verhandlungen ausgesprochen hat (bzw. beschlossen hat, eine solche Empfehlung vorzulegen). Folgende Bedingungen müssen auch gegeben sein, damit die Kommission einem Mitgliedstaat eine Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit einem Drittland erteilt: Das Abkommen ist mit dem Unionsrecht und der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten vereinbar, es stimmt mit den Grundsätzen und Zielen der Union für das auswärtige Handeln überein, und es stellt kein schwerwiegendes Hindernis für die Aushandlung oder den Abschluss bilateraler Investitionsabkommen durch die Union mit Drittländern dar.

Die Kommission fasst ihre Beschlüsse über die Erteilung von Ermächtigungen gemäß dem Beratungsverfahren. Durchführungsbeschlüsse der Kommission sind sowohl für die Aufnahme von Verhandlungen (Verfahren nach Artikel 9) als auch für die Unterzeichnung und den Abschluss bilateraler Investitionsschutzabkommen (Verfahren nach Artikel 11) durch die Mitgliedstaaten erforderlich.

Verhalten der Mitgliedstaaten im Rahmen bilateraler Investitionsabkommen

In Artikel 13 der Verordnung sind die Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten bezüglich der Funktionsweise der bilateralen Investitionsabkommen, auch im Hinblick auf deren Streitbeilegungsmechanismen, festgelegt. Die Mitgliedstaaten müssen die Kommission informieren und mit ihr zusammenarbeiten, falls sie eine Aufforderung zu Konsultationen oder zur Geltendmachung von Ansprüchen von einem Investor oder einem Drittland nach einem der Verordnung unterliegenden bilateralen Investitionsabkommen erhalten oder falls ein Mitgliedstaat beabsichtigt, ein Streitbeilegungsverfahren gegen ein Drittland in Gang zu setzen.

**3. Durchführung der Verordnung**

***3.1 Vor dem Vertrag von Lissabon bestehende bestandsgeschützte Abkommen***

Nach Inkrafttreten der Verordnung notifizierten die Mitgliedstaaten 1360 bilaterale Investitionsabkommen aus der Zeit vor dem Vertrag von Lissabon, welche sie aufrechterhalten oder in Kraft treten lassen wollten. Die Aufstellung der bestandsgeschützten bilateralen Investitionsschutzabkommen wurde am 8. Mai 2013 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.[[2]](#footnote-2) Diese Aufstellung wird durch regelmäßige Veröffentlichungen aktualisiert.[[3]](#footnote-3)

Aus der Aufstellung wird ersichtlich, dass die Mitgliedstaaten über mehrere Jahrzehnte hinweg bilaterale Investitionsabkommen abgeschlossen haben. Es wird außerdem deutlich, dass die Anzahl der von den einzelnen Mitgliedstaaten abgeschlossenen Abkommen erheblich variiert: Im Jahr 2013 handelte es sich bei den Mitgliedstaaten mit der höchsten Zahl an abgeschlossenen Abkommen um Deutschland (123), Italien (113), Frankreich (93), das Vereinigte Königreich (93), die Niederlande (86), Belgien und Luxemburg (81) sowie Spanien (63).

Dementsprechend ist auch die geografische Verteilung der Abkommen uneinheitlich, und ein generelles Muster ist nicht erkennbar. Zahlreiche Mitgliedstaaten sind wichtige kapitalausführende Länder und haben daher seit den 1960er-Jahren bilaterale Investitionsabkommen mit Drittländern in vielen Teilen der Welt abgeschlossen. Die mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten haben bilaterale Investitionsschutzabkommen während der politischen und wirtschaftlichen Übergangsphase in den 1980er- und 1990er-Jahren abgeschlossen, insbesondere mit OECD-Ländern (z. B. Australien, Kanada, Norwegen, der Schweiz und den USA). Viele Mitgliedstaaten haben außerdem bilaterale Investitionsabkommen mit Ländern der ehemaligen Sowjetunion (darunter Kasachstan, Russland und die Ukraine) und mit Ländern des westlichen Balkans abgeschlossen. Fast alle Mitgliedstaaten sind bilaterale Investitionsabkommen mit China und Korea eingegangen. Eine beträchtliche Anzahl von Abkommen wurde ferner mit Ländern im südlichen Mittelmeerraum (etwa Algerien, Ägypten, Marokko, Tunesien), der Türkei, mehreren lateinamerikanischen Ländern (z. B. Argentinien, Chile, Paraguay und Peru) und einigen Golfstaaten (Iran, Kuwait, Katar, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Saudi-Arabien) sowie verschiedenen asiatischen (Indien, Indonesien) und afrikanischen Ländern (wie Angola, Nigeria und Südafrika) abgeschlossen.

Aus Gründen der Transparenz und im Einklang mit Kapitel II Artikel 4 der Verordnung veröffentlicht die Kommission jährlich eine aktualisierte und konsolidierte Aufstellung[[4]](#footnote-4) aller bilateralen Investitionsschutzabkommen, die von den Mitgliedstaaten unterzeichnet und abgeschlossen wurden.

***3.2 Notifizierte Anträge und erteilte Ermächtigungen***

Anträge auf Ermächtigung zur Aufnahme förmlicher Verhandlungen (Artikel 9)

Von 2013 bis 2019:

* gingen bei der Kommission insgesamt 304 Anträge auf Ermächtigung zur Aufnahme förmlicher Verhandlungen über neue bilaterale Investitionsschutzabkommen oder zur Änderung bestehender Abkommen ein;
* erteilte die Kommission 241 Ermächtigungen, von denen 164 neue Abkommen und 77 die Änderung bestehender Abkommen betrafen;
* lehnte die Kommission sechs Anträge mit der Begründung ab, dass sie Abkommen mit Drittländern betrafen, die bereits durch Verhandlungen über Investitionsschutzabkommen auf EU-Ebene abgedeckt waren;
* wurden 22 Notifizierungen von den Mitgliedstaaten während des Ermächtigungsverfahrens zurückgezogen.

Zum 31. Dezember 2019:

* waren 27 Ermächtigungsverfahren noch nicht abgeschlossen, da die Mitgliedstaaten von der Kommission aufgefordert worden waren, weitere Informationen zu den Abkommen bereitzustellen, für die sie um eine Ermächtigung ersuchten;
* war der Entscheidungsfindungsprozess für acht Anträge auf Ermächtigung noch im Gange.

Anträge auf Ermächtigung zum Abschluss eines neuen oder zur Änderung eines bestehenden Abkommens (Artikel 11)

Von 2013 bis 2019:

* notifizierten die Mitgliedstaaten insgesamt 76 Anträge zur Unterzeichnung und zum Abschluss eines neu verhandelten Abkommens oder zur Änderung eines bestehenden Abkommens;
* erteilte die Kommission insgesamt 48 Ermächtigungen nach Artikel 11, von denen 24 Ermächtigungen neue Abkommen und 24 von ihnen Änderungen betrafen. Drei Anträge von Mitgliedstaaten wurden während des Ermächtigungsverfahrens zurückgezogen.

Zum 31. Dezember 2019 waren 25 Ermächtigungsverfahren noch nicht abgeschlossen, da die Mitgliedstaaten von der Kommission aufgefordert worden waren, weitere Informationen zu den Abkommen bereitzustellen, für die sie um eine Ermächtigung ersuchten.

Anträge auf Ermächtigung für Abkommen, die zwischen dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon und dem Inkrafttreten der Verordnung unterzeichnet wurden (Artikel 12)

* Die Mitgliedstaaten notifizierten 62 Anträge auf Ermächtigung für Abkommen, die zwischen dem 1. Dezember 2009 und dem 9. Januar 2013 unterzeichnet wurden, wie in Artikel 12 festgelegt.
* Die Kommission erteilte 33 Ermächtigungen gemäß Artikel 12, von denen 16 neue Abkommen und 17 Protokolle zur Änderung bestehender Abkommen betrafen.

Zum 31. Dezember 2019 waren die übrigen 29 Ermächtigungsverfahren noch im Gange, da die Mitgliedstaaten aufgefordert worden waren, weitere Informationen bereitzustellen.

Entwicklung der erteilten Ermächtigungen

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der nach den Artikeln 9, 11 und 12 im Berichtszeitraum 2013 bis 2019 erteilten Ermächtigungen:

|  |
| --- |
| **Nach den Artikeln 9, 11 und 12 erteilte Ermächtigungen (2013-2019)** |
|  | **2013** | **2014** | **2015** | **2016** | **2017** | **2018** | **2019** | **Insgesamt** |
| **Ermächtigungen zu Verhandlungen nach Artikel 9**: |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Neue BIA[[5]](#footnote-5) | 44 | 49 | 1 | 8 | 49 | 2 | 11 | 164 |
| Änderungen | 28 | 13 | - | 5 | 23 | - | 8 | 77 |
| Insgesamt | 72 | 62 | 1 | 13 | 72 | 2 | 19 | **241** |
| **Nach den Artikeln 9, 11 und 12 erteilte Ermächtigungen (2013-2019)** |
|  | **2013** | **2014** | **2015** | **2016** | **2017** | **2018** | **2019** | **Insgesamt** |
| **Ermächtigungen zum Abschluss nach Artikel 11:** |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Neue BIA  | 8 | 5 | 1 | 3 | 3 | 2 | 2 | 24 |
| Änderungen | 7 | 10 | 4 | - | - | 1 | 2 | 24 |
| Insgesamt | 15 | 15 | 5 | 3 | 3 | 3 | 4 | **48** |
| **Ermächtigungen nach Artikel 12:** |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Für neue BIA | 15 | 1 | - | - | - | - | - | 16 |
| Für Änderungen | 17 | - | - | - | - | - | - | 17 |
| Insgesamt | 32 | 1 | - | - | - | - | - | **33** |
| **Ermächtigungen nach den Artikeln 9, 11 und 12 insgesamt** |  |  |  |  |  |  |  | **322** |

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, gab es in den beiden ersten Jahren der Durchführung der Verordnung, 2013 und 2014, eine große Zahl von Anträgen auf Ermächtigung und erteilten Ermächtigungen – namentlich zur Aufnahme neuer Verhandlungen (Artikel 9). 2015 wurden indessen sehr wenige Ermächtigungen erteilt. Dieser Zeitraum fiel mit Debatten, die in der EU bezüglich eines reformierten Ansatzes in der Investitionspolitik geführt wurden, und einschlägigen Entwicklungen zusammen. Die meisten Ermächtigungsverfahren wurden in jener Zeit ausgesetzt. Die Zahl der Anträge auf Ermächtigung zog in den Folgejahren wieder an, auch wenn es 2018 erneut zu einem signifikanten Rückgang kam. Die relativ hohe Zahl von Ermächtigungen in den Jahren 2017 und 2019 ist zum Teil damit zu erklären, dass einige Mitgliedstaaten Ermächtigungen für die Aufnahme von Mehrfach-Verhandlungen mit verschiedenen Drittländern beantragten.[[6]](#footnote-6)

Hervorzuheben ist die verhältnismäßig geringe Anzahl von 48 Ermächtigungen, Investitionsabkommen gemäß Artikel 11 zu unterzeichnen und *abzuschließen* (nämlich je 24 neue Abkommen und 24 Änderungen bestehender Abkommen), die in den sieben Jahren der Durchführung der Verordnung erteilt wurden. Folglich sind die meisten nach der Verordnung genehmigten Verhandlungen tatsächlich noch nicht abgeschlossen. Die Zahlen lassen darauf schließen, dass die Aushandlung und der Abschluss einschlägiger Abkommen sehr langwierig sind: Bislang wurden 40 zusätzliche bilaterale Investitionsabkommen im Rahmen der Verordnung unterzeichnet (davon 16 nach dem spezifischen Verfahren gemäß Artikel 12).

Die meisten Anträge auf Ermächtigung gemäß der Verordnung wurden von der Tschechischen Republik, Ungarn, Italien, Litauen, Malta, Portugal, Rumänien, der Slowakischen Republik und Spanien gestellt. Bezüglich der durch die bisherigen 442 Notifizierungen von neuen bilateralen Investitionsabkommen nach den Artikeln 9, 11 und 12 abgedeckten Drittländer ist das Bild uneinheitlich, es lassen sich keine konkreten geografischen Trends ableiten.[[7]](#footnote-7) Die Drittländer, für die am häufigsten Notifizierungsanträge von Mitgliedstaaten gestellt werden, sind unter anderem Iran, Kasachstan, Nigeria, Saudi-Arabien, Katar und die Vereinigten Arabischen Emirate.

Im Interesse der Kohärenz der bilateralen Investitionsschutzabkommen mit der Investitionspolitik der EU müssen die genehmigten bilateralen Investitionsabkommen oder Änderungen bestehender Abkommen Schlüsselbestandteile und Standards des reformierten Ansatzes der EU beinhalten. In diesem Zusammenhang sei festgehalten, dass die Investitionsschutzpolitik der EU in den sieben Jahren der Durchführung der Verordnung grundlegend reformiert und weiterentwickelt wurde. Im Anschluss an die Debatte über die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) stellte die Kommission 2015 ihren reformierten Standard für alle nachfolgenden Verhandlungen der EU zum Investitionsschutz vor.

Seitdem hat die EU Initiativen auf bilateraler und multilateraler Ebene ergriffen, um das System der Investor-Staat-Streitbeilegung zu reformieren. In ihren bilateralen Investitionsabkommen mit Drittländern hat die EU die traditionelle Ad-hoc-Schlichtung zwischen Investoren und Staaten durch ein dauerhafteres Streitbeilegungsmodell ersetzt, das sich an bestehenden internationalen Gerichtshöfen wie dem Investitionsgerichtssystem (ICS) orientiert. Die Investitionsgerichte setzen sich aus Schiedsrichtern zusammen, die von den Vertragsparteien befristet eingesetzt werden und den höchsten Ansprüchen an Kompetenz, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit genügen müssen. Die Verfahren der Investitionsgerichtsbarkeit unterliegen außerdem hohen Anforderungen an die Transparenz, auch was die Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen und die Möglichkeit der Beteiligung Dritter betrifft.

Es sollte indes festgehalten werden, dass die gemäß den EU-Abkommen geschaffene Investitionsgerichtsbarkeit nur als vorübergehende Einrichtung konzipiert ist und durch einen multilateralen Mechanismus zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten ersetzt werden sollen, sobald ein solcher Mechanismus in Kraft tritt. Tatsächlich verfolgt die EU zurzeit auf multilateraler Ebene innerhalb der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht („UNCITRAL“)[[8]](#footnote-8) ein Projekt für die Einrichtung eines multilateralen Investitionsgerichtshofs, der für künftige und bestehende bilaterale Investitionsabkommen zuständig sein würde, auf für jene, die zwischen Mitgliedstaaten der EU und Drittländern bereits in Kraft sind.

Zurzeit wird der reformierte Ansatz der EU zum Investitionsschutz und zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten so weit wie möglich in den Beschlüssen der Kommission berücksichtigt, mit denen Mitgliedstaaten zum Abschluss neuer bilateraler Investitionsschutzabkommen mit Drittländern ermächtigt werden. Bezüglich der Investitionsschutzstandards umfasst der Ansatz Folgendes: die Bestätigung des Regelungsrechts; eine eindeutige Eingrenzung des Standards der gerechten und billigen Behandlung; eine klare Definition der direkten und indirekten Enteignung; das Verbot, Investitionen dadurch zu fördern, dass heimische Vorschriften oder Normen in den Bereichen Umwelt oder Arbeit abgesenkt oder gelockert oder nicht wirksam durchgesetzt werden, und eine Bezugnahme auf die Menschenrechte, die nachhaltige Entwicklung und die Förderung international anerkannter Standards für die soziale Verantwortung von Unternehmen, etwa durch Verweise auf die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In Bezug auf die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten umfasst der Ansatz einen verbindlichen Verhaltenskodex für die Mitglieder des Gerichts, Transparenzregeln, die Verpflichtung, Streitigkeiten einem künftigen multilateralen Investitionsgericht vorzulegen, und Vorschriften zum geltenden Recht, durch die die EU-Rechtsordnung erhalten wird. In Anbetracht des verfolgten Ziels, die Vorschriften der Mitgliedstaaten für die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten durch einen multilateralen Investitionsgerichtshof zu ersetzen, und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf die Ressourcen für die Einrichtung eigenständiger Investitionsgerichtsbarkeiten in allen Mitgliedstaaten, verlangt die Kommission bislang nicht von den Mitgliedstaaten, dass sie in ihren bilateralen Investitionsabkommen Investitionsgerichte einrichten. Auf das Ziel der Schaffung eines multilateralen Investitionsgerichtshofs wird vielmehr dadurch hingearbeitet, dass die Mitgliedstaaten mit ihren Vertragspartnern Verpflichtungen aushandeln, künftig den multilateralen Investitionsgerichtshof anzurufen.

Die Mitgliedstaaten müssen außerdem sicherstellen, dass die neuen oder überarbeiteten bilateralen Investitionsabkommen mit dem Unionsrecht in Einklang stehen (Artikel 9 Absatz 2) und dass keine der Vorschriften die Mitgliedstaaten an der Erfüllung der ihnen aus ihrer Mitgliedschaft in der EU erwachsenden Verpflichtungen hindert.[[9]](#footnote-9) Die Kommission empfiehlt zu diesem Zweck die Einbeziehung einer Klausel über die „Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration“ (ORWI).

Nach Artikel 13 der Verordnung hat die Kommission die Möglichkeit, in Fällen einzuschreiten, in denen ein Mitgliedstaat als Beklagter auftritt. Die Kommission ist bislang in drei Streitfällen, die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 13 notifiziert wurden, eingeschritten oder hat dies beantragt, ein Fall betraf Fragen im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen, einer den einheitlichen Abwicklungsmechanismus der EU und ein weiterer die Anwendung des EU-Rahmens für die Energiepolitik durch einen Mitgliedstaat. Angesichts der Zusammenhänge der genannten Fälle mit etablierten EU-Politikfeldern ist die Kommission mit ihren Beteiligungen bestrebt, den Rechtsrahmen und die Verfahren der EU im Verbindung mit den Sachverhalten, die den Streitfällen zugrunde liegen, abzuklären. In einem anderen Verfahren ermächtigte die Kommission einen Mitgliedstaat, ein Streitbeilegungsverfahren gegen ein Drittland einzuleiten, auch wenn das Verfahren am Ende durch den betreffenden Mitgliedstaat nicht weiterverfolgt wurde.

**4. Überprüfung der Notwendigkeit der weiteren Anwendung von Kapitel III der Verordnung**

Die allgemeine Zielsetzung der Verordnung, die nötige Übergangsregelung für bilaterale Investitionsabkommen von Mitgliedstaaten festzulegen, bis diese Abkommen nach und nach durch Investitionsabkommen auf Unionsebene ersetzt sind, bleibt weiter gültig.

Seit Inkrafttreten der Verordnung hat die Union vier einschlägige Abkommen abgeschlossen, und zwar mit Kanada, Mexiko, Singapur und Vietnam. Keine der Vorschriften zum Investitionsschutz ist bislang in Kraft getreten.[[10]](#footnote-10) Sobald diese vier Abkommen in Kraft sind, werden sie insgesamt 57 von den Mitgliedstaaten abgeschlossene Investitionsabkommen ersetzen. Investitionsverhandlungen auf EU-Ebene sind zurzeit auch mit einer Reihe von Drittländern wie China, Chile, Indonesien, Japan und Tunesien im Gange.[[11]](#footnote-11)

Angesichts der Forderung der Mitgliedstaaten, neue Investitionsschutzabkommen abzuschließen oder bestehende zu ändern, und in Anbetracht der Tatsache, dass die Ersetzung durch Investitionsschutzabkommen der EU einige Zeit dauern wird, ist es notwendig, die in der Verordnung (EU) Nr. 1219/2012 festgelegte Übergangsregelung weiter anzuwenden. Dafür spricht auch, dass es bei der Kommission im Berichtszeitraum zu einem stetigen – wenn auch Schwankungen unterworfenen – Eingang von Anträgen der Mitgliedstaaten für bilaterale Investitionsschutzabkommen gekommen ist. Einige Mitgliedstaaten haben eine beachtliche Anzahl an Anträgen nach Kapitel III eingereicht, und die geografische Streuung unter den Drittländern lässt darauf schließen, dass bilaterale Investitionsschutzabkommen von den Mitgliedstaaten als nützliches Instrument angesehen werden, um wirtschaftliche Chancen und eigene Interessen und Prioritäten dort zu verfolgen, wo das Interesse der Union begrenzt ist.

Mit Blick auf die Zukunft ist es ermutigend, dass mehrere Mitgliedstaaten[[12]](#footnote-12) ihre Mustertexte für bilaterale Investitionsschutzabkommen entweder schon überarbeitet haben oder dies gerade mit dem Ziel tun, ältere bilaterale Investitionsschutzabkommen durch neue zu ersetzen, die den modernisierten Standards im Einklang mit der reformierten Investitionspolitik der EU Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang bietet Kapitel III der Verordnung nicht nur das nötige Instrumentarium zur formalen Genehmigung derartiger bilateraler Initiativen auf der Grundlage von Kriterien, die die jüngsten Standards der EU-Investitionspolitik widerspiegeln, sondern schafft auch die Voraussetzungen für Mechanismen, die einen politischen Dialog zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten gewährleisten.

Von Bedeutung ist, dass Kapitel III als ein wirkungsvolles Instrument angesehen werden kann, mit dem die Mitgliedstaaten den reformierten investitionspolitischen Ansatz und die Standards der EU weltweit fördern können. Den Mitgliedstaaten wird die Gelegenheit geboten, in Regionen, in denen kein Abkommen mit der Union besteht, für die modernisierten EU-Standards einzutreten. Die Kommission ermutigt weiterhin die Mitgliedstaaten, ihre älteren Abkommen im Interesse der allgemeinen Kohärenz mit dem EU-Ansatz zu modernisieren. In Anbetracht der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten auch in ihre neuen oder geänderten bilateralen Investitionsabkommen Bestimmungen einbeziehen, welche die Anwendung eines künftigen multilateralen Streitbeilegungsmechanismus auf unter derartige Abkommen fallende Streitfälle gewährleisten, sind diese Abkommen und das aktive Eintreten der Mitgliedstaaten für den multilateralen Investitionsgerichtshof bei den Gesprächen in der UNCITRAL ein weiteres nützliches Mittel, um die Anwendung eines solchen neuen multilateralen Mechanismus zu fördern, sobald dieser in Kraft tritt.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Kommission, Kapitel III der Verordnung weiterhin anzuwenden.

\*\*\*

1. ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 40. [↑](#footnote-ref-1)
2. ABl. C 131. Es sei darauf hingewiesen, dass in der veröffentlichten Aufstellung der Beitritt Kroatiens zur EU (der am 1. Juli 2013 rechtswirksam wurde) noch nicht berücksichtigt ist. In der genannten Zahl von 1360 bestandsgeschützten bilateralen Investitionsabkommen sind allerdings alle Notifizierungen nach Artikel 2 berücksichtigt, die seitens der Mitgliedstaaten eingegangen sind (auch die nach dem Beitritt Kroatiens von diesem Land eingereichten Notifizierungen). [↑](#footnote-ref-2)
3. Die aktuellste Aufstellung der bilateralen Investitionsschutzabkommen wurde am 13. Juni 2019 veröffentlicht (ABl. C 198). Darin berücksichtigt sind außerdem neue Abkommen, die seit 2013 abgeschlossen wurden, sowie seit 2013 ausgelaufene, gekündigte oder nicht verlängerte Abkommen. Nach dem derzeitigen Stand bestehen 1286 Abkommen. [↑](#footnote-ref-3)
4. Im Berichtszeitraum wurden die entsprechenden jährlichen Aufstellungen am 5. Juni 2014 (ABl. C 169), 24. April 2015 (ABl. C 135), 27. April 2016 (ABl. C 149), 11. Mai 2017 (ABl. C 147) und 27. April 2018 (ABl. C 149) veröffentlicht. [↑](#footnote-ref-4)
5. BIA steht für „bilaterale Investitionsabkommen“. [↑](#footnote-ref-5)
6. Spanien beantragte 22 Änderungen und die Slowakische Republik 34 bilaterale Investitionsschutzabkommen im Jahr 2017, im Fall der Niederlande waren es acht Änderungen und zwei bilaterale Investitionsschutzabkommen im Jahr 2019. [↑](#footnote-ref-6)
7. Wie ein Blick auf alle gemäß den Artikeln 9, 11 und 12 eingegangenen Ermächtigungsanträge zeigt, haben Drittländer von Mitgliedstaaten höchstens fünf Anträge auf Aufnahme von Verhandlungen erhalten. [↑](#footnote-ref-7)
8. https://uncitral.un.org/en/working\_groups/3/investor-state [↑](#footnote-ref-8)
9. Bilaterale Investitionsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und EU-Beitrittskandidaten werden unter der Bedingung genehmigt, dass sie im Fall eines endgültigen Beitritts umgehend beendet werden. Dies geschieht vor dem Hintergrund des Achmea-Urteils (C-284/16). [↑](#footnote-ref-9)
10. Das CETA und das Investitionsschutzabkommen EU-Singapur befinden sich noch im Stadium der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten. Das Europäische Parlament hat seine Zustimmung zu dem Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Vietnam am 12. Februar 2020 erteilt, die Ratifizierung des Abkommens durch die Mitgliedstaaten steht noch aus. Die Abfassung des aktualisierten Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Mexiko wird demnächst abgeschlossen. [↑](#footnote-ref-10)
11. Die vollständige Liste findet sich unter: <https://trade.ec.europa.eu/doclib/html/118238.htm>. [↑](#footnote-ref-11)
12. Die Niederlande haben beispielsweise 2019 einen neuen Mustertext für bilaterale Investitionsschutzabkommen als Grundlage für die Neuverhandlung ihrer alten Abkommen angenommen. Weitere Mitgliedstaaten arbeiten zurzeit an vergleichbaren Initiativen. [↑](#footnote-ref-12)